Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG)

vom ...

I.

Der Erlass RB <u>641.2</u> (Gesetz über das Halten von Hunden [HundeG] vom 5. Dezember 1983) (Stand 1. Mai 2023) wird wie folgt geändert:

§ 1b Abs. 1 (geändert)

¹ Wer einen Hund hält, muss innerhalb eines Jahres nach Anschaffung des Tieres einen Kurs über eine anerkannte praktische Hundeerziehung besuchen.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

Ш

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.